

**Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 -  
Bundesgesetzblatt I S. 591 - und zur Anpassung von Vorschriften des  
Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften  
des Flurbereinigungsrechts**

(Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz )

Vom 20. Dezember 1954 (Nds. GVBl. S. 179 - VORIS 78350 01 00 00 000 -)

Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 412)

**Abschnitt I - Spruchstelle für Flurbereinigung**

§§ 1 - 5 (weggefallen)

**Abschnitt II - Flurbereinigungsgericht**

§ 6 Die Beisitzer des Flurbereinigungsgerichts und ihre Stellvertreter gemäß § 139 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes werden von einem Ausschuss auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Ausschusses gelten die Vorschriften über den Ausschuss für die Wahl ehrenamtlicher Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts mit der Maßgabe, dass als Vertrauensleute des Ausschusses Landwirte und Forstwirte zu wählen sind.

**Abschnitt III - Kosten**

§ 7 (1) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen, einschl. der Berichtigung der öffentlichen Bücher sind frei von Kosten, Steuern und sonstigen Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

(4) Die Gebühren-, Steuer-, Kosten- und Abgabefreiheit ist von der zuständigen Behörde ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Flurbereinigungsbehörde versichert, dass ein Geschäft oder eine Verhandlung der Durchführung der Flurbereinigung dient.

**Abschnitt IV - Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 8 (weggefallen)

§ 8a (weggefallen)

§ 9 Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.